

Fischereiverein Früh Auf Celle e.V.

Satzung vom 12. Januar 2020

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Fischereiverein Früh Auf Celle e.V. ist eine Vereinigung von Anglern.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Celle und ist nach § 54 des Niedersächsischen Fischereigesetzes anerkannter Angelverein, die Eintragung ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg unter der Nummer VR 100007 erfolgt. Der Gerichtsstand ist Celle
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt im Rahmen des Fischereirechts sowie des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und des Umweltschutzes sowie der Wissenschaft und Forschung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1 Die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen in Zusammenarbeit mit entsprechenden Vertretern in Behörden und Verbänden.
 - 2.2 Erhaltung und Pflege der Natur, die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit, Pachtung und Kauf von Gewässern zur Ausübung der Fischerei sowie Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf Gewässer und Fischbestand.
 - 2.3 Die Erhaltung und Pflege sämtlicher am und im Wasser vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.
 - 2.4 Die Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Gewässer oder deren Wiederherstellung.
 - 2.5 Beratung und Förderung von Mitgliedern in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge sowie Belangen im Natur- und Umweltschutz.
3. Der Verein verfolgt unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener

Auslagen.

6. Die Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

7. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Die Zahl der Mitglieder muss im Verhältnis zur Gewässerstrecke so gehalten sein, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet und Überfischung ausgeschlossen ist.

3. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person sein oder werden, wer die allgemein anerkannten Regeln der Fischgerechtigkeit für sich als verbindlich erklärt und sich verpflichtet, dem Vereinszweck zu dienen und hierzu mit den übrigen Vereinsmitgliedern, den Beauftragten des Vereins, wie der Fischereiaufsicht, und dem Vorstand kameradschaftlich und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Daraus folgt eine Loyalitätspflicht zum Verein, jedes vereinsschädigende Verhalten ist zu unterlassen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung einzuhalten, sich kameradschaftlich zu verhalten, Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken sowie das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

4. Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person und jede juristische Person sein. Die Organe der juristischen Personen haben Stimmrecht, sind allerdings von der aktiven Fischerei ausgeschlossen.

5. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich in hervorragender Weise um die Fischerei oder um den Verein besonders verdient gemacht hat. Der auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gerichtete Antrag gilt als genehmigt, wenn mindestens zwei Drittel der in einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

6. Aufnahmen finden im gesamten Geschäftsjahr statt. Erfolgt eine Neuaufnahme im 2. Halbjahr, wird der halbe Jahresbeitrag berechnet.

7. Für die Aufnahme ist die Vollendung des 16. Lebensjahres des Antragstellers erforderlich. Jugendliche haben die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen. Bedingung der Aufnahme als aktives Mitglied ist der Nachweis einer anerkannten Fischerprüfung.

8. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme von Jugendlichen in die Jugendgruppe regelt die Jugendordnung.

9. Die Mitgliedschaft wird erst nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung und Aushändigung derselben wirksam.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

1.1 durch Tod,

1.2 durch freiwilligen Austritt, der mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,

1.3 durch Ausschluss,

1.4 wenn nachträglich festgestellt wird, dass bei der Aufnahme falsche Angaben gemacht worden sind.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt in der Regel, wenn es

2.1 ehrenrührige Handlungen begeht,

2.2 das Ansehen des Vereins schädigt,

2.3 vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder die Gewässerordnung verstößt,

2.4 in seiner Person nicht die Gewähr für die Erfüllung des Vereinszweckes bietet,

2.5 sich wegen Vergehens gegen Fischerei-, Jagd- oder Feld- und Forstgesetze strafbar macht oder andere zu einer solchen Tat anstiftet,

2.6 trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als ein Monat vergangen ist,

2.7 ein Ausschluss kann auch aus anderen wichtigen Gründen erfolgen.

3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der

Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu gewähren. Der

Beschluss über die getroffene Maßnahme ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4. Ausgeschlossene Mitglieder können erst nach einem Jahr in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit drei viertel Stimmenmehrheit wieder aufgenommen werden.

5. Mit dem Tag des Ausscheidens oder des Ausschlusses erlöschen alle Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen sowie die Berechtigung, in den Vereinsgewässern zu fischen.

Der dem Fischereiverein gehörende Mitgliedsausweis mit Erlaubnisschein zum Fischfang ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Beiträge

1. Über die Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge einschließlich der Kosten für den Fischereierlaubnisschein, Beiträge für allgemeine Aufgaben, Sonderumlagen sowie die von den fördernden Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeiträge beschließt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Eine Beitragserhöhung ist rückwirkend ab dem 1.1. des Kalenderjahrs, in dem sie beschlossen wird, zulässig.

Für Familien kann auf schriftlichen Antrag ein Familienbeitrag gewährt werden. Die Einzelheiten des Familienbeitrags werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung, die Teil der Geschäftsordnung ist, geregelt.

2. Die in Absatz 1. genannten Einzelbeträge werden als Jahresumlage zusammengefasst.

3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr ist zum 01.02. eines Jahres fällig und wird grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Barzahlung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben eine zusätzliche Gebühr für erhöhten Verwaltungsaufwand zu bezahlen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5. Ehrenmitglieder sind von der Jahresumlage befreit.

6. Auf begründeten Antrag kann der Jahresbeitrag in Ausnahmefällen durch den Vorstand ermäßigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

1.1 die Mitgliederversammlung.

1.2 der Vorstand, bestehend aus:

- dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und
- dem erweiterten Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet möglichst am dritten Sonntag im Januar statt. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung in den Vereinsmedien (Mitgliederzeitung, Homepage) spätestens drei Wochen vor dem Termin. Anträge zu dieser Versammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Vertreter einzureichen.

2. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- 2.1 Die Geschäfts- und Kassenberichte entgegenzunehmen,
- 2.2 die Entlastung des Vorstandes einschließlich des Kassenswartes vorzunehmen,
- 2.3 den Vorstand gemäß § 9 Ziffer 7 bis 14 sowie die Kassenprüfer gemäß § 12 zu wählen
- 2.4 Den Haushaltsplan zu genehmigen und die Höhe der Jahresumlage festzusetzen.
- 2.5 Änderungen der Vereinssatzung zu beschließen
- 2.6 durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbei zu führen.

3. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.

4. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses auf Grund wichtiger Anlässe für erforderlich hält, oder wenn es ein Fünftel der der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.

5. Alle Beschlüsse werden soweit nicht andere Satzungsbestimmungen entgegenstehen, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäße Versammlung ist beschlussfähig.

6. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- 1.1 dem/der Vorsitzenden
- 1.2 dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3 dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.4 dem/der Schriftführer(in)

2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 3.1. dem/der stellvertretenden Schriftführer(in)
- 3.2 dem/der Kassenswart(in)
- 3.3 dem/der stellvertretenden Kassenswart(in)
- 3.4 dem/der Gewässerobmann/frau
- 3.5 dem/der 1. stellvertretenden Gewässerobmann/frau
- 3.6 dem/der 2. stellvertretenden Gewässerobmann/frau

- 3.7 dem/der Jugendwart(in)
 - 3.8 dem/der stellvertretenden Jugendwart(in)
 - 3.9 dem/der Presse- und Öffentlichkeitswart(in)
 - 3.10 dem/der Obmann/-frau der Fischereiaufsicht
 - 3.11 dem/der Veranstaltungswart(in)
 - 3.12 dem/der Umweltobmann/-frau
 - 3.13 dem/der Seniorenwart(in)
4. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Die stellvertretenden Vorsitzenden, und bei deren Verhinderung der Schriftführer, sind seine ständigen Vertreter.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben volles Stimmrecht.
6. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Wahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB muss in getrennten Wahlgängen erfolgen.
8. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann in getrennten Wahlgängen erfolgen.
9. Als Vorstandsmitglieder können auch Abwesende gewählt werden, wenn deren schriftliche Zusage vorliegt.
10. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Werden für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Wahl erfolgt in offener Weise durch Handerheben. Die abgegebenen Stimmen sind auszuzählen und vom Protokollführer niederzuschreiben.
12. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren schwebt.
13. Eine geheime Wahl ist auf Antrag und mit einer 2/3- Stimmenmehrheit zulässig.
14. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf vier Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und müssen über 18 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig.
15. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Ersatzwahl mit Ausnahme der Vorsitzenden und des Schriftführers. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Jahreshauptversammlung. Die Amtszeit der Ersatzperson läuft ab, wenn die des Ausgeschiedenen beendet sein würde.
16. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen,

gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9

Niederschriften und Beschlüsse

1. Über jede Versammlung sowie über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf sinngemäß wiedergeben muss.
2. Die Niederschrift ist in der nächsten entsprechenden Versammlung oder Vorstandssitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn sie mit Stimmenmehrheit angenommen ist. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren und auf Wunsch den Vereinsmitgliedern zur Einsicht vorzulegen.

§ 10

Kassenführung

1. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Darüber hinaus führt er in Absprache mit dem Schriftführer das Mitgliederverzeichnis.
2. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorstand oder den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und nach Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwartes - insoweit auch die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 11

Kassenprüfer

1. Drei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie prüfen nach Abschluss eines Geschäftsjahres die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich rechnerisch, erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse und Bücher die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandmitglieder.
2. Zwischenprüfungen während des laufenden Geschäftsjahres sind jederzeit möglich.
3. Die Wahl der Kassenprüfer hat so zu erfolgen, dass jeweils drei Kassenprüfer vorhanden sind, von denen jedes Jahr einer ausscheidet, so dass ein jährlicher Wechsel in der Besetzung des Prüfertrios erfolgt.

Die erneute Wahl eines Kassenprüfers nach einjähriger Amtspause ist möglich.

§ 12 Ordnungsstrafen

1. Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

1.1 Verweise,

1.2 Geldstrafen,

1.3 ein zeitlich begrenztes Verbot zur Ausübung des Fischfanges in den Vereinsgewässern sowie des Betretens und der Benutzung der Vereinseinrichtungen,

1.4 im Übrigen gelten die Strafbestimmungen der jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen neben der Vereinssatzung.

§ 13 Haftung

1. Jedes Mitglied ist für Schäden, die bei der Ausübung der Angelei oder in Verbindung damit begangen werden, selbst verantwortlich.

§14 Satzungsänderung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

2. Der Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Registereintragung der Satzung erforderliche formelle oder redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§15 Auflösung

1. Über eine Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend.

2. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Anglerverband Niedersachsen e.V. mit

der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16
Schlussbestimmung

Vorliegende Satzung ist durch Beschluss der Hauptversammlung am 12. Januar 2020 neu gefasst worden.

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.